

## Kanzlei Dr. Rehbock &amp; Kollegen

Rechtsanwälte

Kanzlei Dr. Rehbock &amp; Kollegen | Wittgasse 7 | 94032 Passau

Landgericht Regensburg  
Kumpfmühler Straße 4

93047 Regensburg

Diplom-Ökonom  
Dr. Klaus Rehbock  
RechtsanwaltTina-Marianne Mensch\*  
RechtsanwältinMatthias Schaefer, LL.M.  
Rechtsanwalt

in Passau in Bürogemeinschaft mit

Christian Wiszkocsill  
Fachanwalt für Arbeits-  
und Steuerrecht**Datum: 1. September 2006****Klage**

In Sachen

**Wilhelm Dietl**, Flurstr. 16, 93455 Traitsching**- Kläger -**Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Rehbock & Kollegen,  
Wittgasse 7, 94032 Passau

gegen

**Süddeutscher Verlag GmbH**, vertr. d.d. Geschäftsführer, Herrn Hanswilli  
Jenke und Herrn Klaus-Josef Lutz, Sendlinger Straße 8, 80331 München**- Beklagte -**Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Beiten Burkhardt Rechtsan-  
waltschaftsgesellschaft mbH, Ganghoferstraße 33,  
80333 München

wegen Unterlassung, Widerruf, Geldentschädigung, Schadensersatz

Streitwert: € 80.000,00Gerichtskosten: € 1.968,00 (Verrechnungsscheck anbei)

Büro Passau

Wittgasse 7  
94032 Passau  
T +49 (0)851 966 67 00  
F +49 (0)851 966 67 01

Büro Passau II

Wienigerstr. 1  
A-4780 Schärding  
Österreich  
T +43 (0)771 2 358 50 90  
F +43 (0)771 2 358 50 91

Büro München\*

Ismaningerstr. 102 - 106  
81675 München  
T +49 (0)89 99 72 75 70  
F +49 (0)89 99 72 75 77in Bürogemeinschaft mit  
Dr. Beyer & Partner

Büro Passau

Wittgasse 7  
D-94032 PassauTelefon 0851 96 66 700  
Telefax 0851 96 66 701anwalt@rehbock-online.com  
www.rehbock-online.comHypoVereinsbank Passau  
Kto.-Nr. 368 908 096 | BLZ 740 200 74

- Seite 2 -

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete und stelle folgende

### **Anträge:**

- I. Die Beklagte wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) verurteilt

### **verboten**

zu behaupten, zu verbreiten und / oder verbreiten zu lassen:

1.  
Herr Wilhelm Dietl wurde am Ende seiner Tätigkeit für den Bundesnachrichtendienst „nur noch dafür eingesetzt, über Journalisten zu berichten“.
2.  
Herr Wilhelm Dietl habe dem BND berichtet, woher der Spiegel angeblich die Akten zur Plutonium-Affäre hatte und welche Kontakte der FOCUS-Redakteur, Josef Hufelschulte, ein Spezialist für Geschichten über Sicherheitsbehörden, in den BND hatte.
3.  
Herr Wilhelm Dietl war von 1982 bis **1998** als nachrichtendienstliche Verbindung für den BND aktiv.
4.  
Herr Wilhelm Dietl hatte schon vor dem Start von FOCUS oft im Nahen Osten für Pullach gearbeitet **und war auch danach bis 1998 weiter tätig**.
5.  
Entlohnt wurde Herr Wilhelm Dietl mit etwa 650.000,00 DM.

- II. Die Beklagte wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) verurteilt, nachfolgenden Widerruf in der nächsten noch nicht zum Druck abgeschlossenen Ausgabe der SZ zu veröffentlichen:

### **WIDERRUF**

In verschiedenen Artikeln in der SZ (die im Zeitraum vom 11.05.2006 bis 28.05.2006 erschienen sind), haben wir über den Journalisten, Herrn Wilhelm Dietl, nachstehende Behauptungen aufgestellt:

- Seite 3 -

1.  
Herr Wilhelm Dietl wurde am Ende seiner Tätigkeit für den Bundesnachrichtendienst „nur noch dafür eingesetzt, über Journalisten zu berichten“.
2.  
Herr Wilhelm Dietl habe dem BND berichtet, woher der Spiegel angeblich die Akten zur Plutonium-Affäre hatte und welche Kontakte der FOCUS-Redakteur, Josef Hufelschulte, ein Spezialist für Geschichten über Sicherheitsbehörden, in den BND hatte.
3.  
Herr Wilhelm Dietl war von 1982 bis **1998** als nachrichtendienstliche Verbindung für den BND aktiv.
4.  
Herr Wilhelm Dietl hatte schon vor dem Start von FOCUS oft im Nahen Osten für Pullach gearbeitet **und war auch danach bis 1998 weiter tätig.**
5.  
Entlohnt wurde Herr Wilhelm Dietl mit etwa 650.000,00 DM.

**Hierzu stellen wir richtig:**

1.  
Herr Dietl wurde zu keinem Zeitpunkt seiner Tätigkeit für den Bundesnachrichtendienst dafür eingesetzt, über Journalisten zu berichten.
2.  
Herr Dietl hat nicht dem BND berichtet, woher der Spiegel angeblich die Akten zur Plutonium-Affäre hatte und welche Kontakte der FOCUS-Redakteur, Josef Hufelschulte, ein Spezialist für Geschichten über Sicherheitsbehörden, in den BND hatte.
3.  
Herr Dietl war „von 1982 bis Ende 1992 und nicht bis **1998** als nachrichtendienstliche Verbindung für den BND aktiv.“
4.  
Herr Dietl hat seine operative Tätigkeit für den BND beendet, bevor er als fester freier Redakteur bei FOCUS anfang.
5.  
Herr Dietl hat nicht 650.000,00 DM als Lohn vom BND erhalten, sondern vielmehr für seine Tätigkeit für den BND in den Jahren 1982 bis Ende 1992 243.000,00 DM an Entgelten und 9.500,00 DM an Prämien; darüber hinaus hat er Auslagen in Höhe von 418.000,00 DM erstattet erhalten.

Süddeutsche Zeitung Verlag und Redaktion

- Seite 4 -

- III. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Geldentschädigung zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch in einer Höhe von 10.000,00 EUR.
- IV. Es wird festgestellt, dass die Beklagte dem Kläger jeglichen Schaden zu ersetzen hat, der dem Kläger aufgrund der streitgegenständlichen SZ-Artikel bereits entstanden ist bzw. noch entstehen wird.
- V. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- VI. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Nichtanzeige der Verteidigungsbereitschaft oder eines Anerkenntnisses beantrage ich vorsorglich gem. § 307 II, 331 III ZPO den Erlass eines Anerkenntnis- bzw. Versäumnisurteils.

### **Begründung:**

#### **A. Sachverhalt:**

##### **I. Die Parteien**

Der Kläger ist ein anerkannter Journalist und Buchautor. So ist vor wenigen Tagen bei Ullstein das Buch „Spy Ladies-Frauen im Geheimdienst“ erschienen; bei Ullstein erschien zuletzt von ihm und Norbert Juretzko der Bestseller „Bedingt Dienstbereit. Im Herzen des BND - die Abrechnung eines Aussteigers“. Als Journalist war der Kläger unter anderem für den stern, den SPIEGEL und FOCUS tätig; darüber hinaus war der Kläger auch beispielsweise stellvertretender Leiter des Essener Instituts für Terrorismus, Forschung und Sicherheitspolitik. Der Kläger verfasste zahlreiche Bücher über Terrorismus und Geheimdienste.

Der Kläger führte aber auch von 1982 bis Ende 1992 im Nahen und Mittleren Osten Informanten für den Bundesnachrichtendienst.

Dies ist inzwischen allgemein bekannt. Allgemein bekannt ist auch, dass der Kläger Gegenstand des sogenannten Schäfer-Bericht ist, der vom Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof a.D., Herrn Dr. Gerhard Schäfer, als der vom parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestag Beauftragter Sachverständiger erstellt wurde. Die für die Veröffentlichung bestimmte Fassung des Gutachtens wurde am 26.05.2006 veröffentlicht.

Die Beklagte ist der herausgebende Verlag der Süddeutschen Zeitung.

### III. Die Veröffentlichungen:

Die Beklagte hat bereits am 15.05.2006 unter der Überschrift „BND duldet Spitzel-Einsatz eines Journalisten“ über den Kläger berichtet, dabei von Wilhelm D. gesprochen.

Beweis: SZ-Artikel vom 15.05.2006, als **Anlage K 1**

Auch am 17.05.2006 berichtete die SZ unter der Überschrift „Dienstkontakte mit Informationsgarantie“ über den Kläger, sprach aber weiter von Willy D. (zum Beispiel „als Schmidbauer, der sich über ein Buch von Wilhelm D. geärgert hatte, verlangte, die Quelle D. „abzuschalten“....).

Beweis: SZ-Artikel vom 17.05.2006, als **Anlage K 2**

In der SZ vom 18.05.2006 berichtete die SZ unter der Überschrift „Stets zu Diensten“ unter voller Namensnennung über den Kläger. In der 4. Spalte unten heißt es beispielsweise:

*„Exemplarisch ist das bei Wilhelm Dietl, einem Nahost-Experten, der jahrelang für den BND arbeitete und am Ende vom BND bespitzelt wurde. Zunächst berichtete der Zwei-Zentner-Mann aus der Oberpfalz nur, was er von seinen Recherchen im Nahen Osten erfuhr, dann erzählte er auch über Kollegen. Und am Ende wurde er nur noch dafür eingesetzt, über Journalisten zu berichten.“*

In der fünften Spalte heißt es in der Mitte:

*„Dietl soll berichtet haben, woher der SPIEGEL angeblich die Akte zur Plutoniumaffäre hatte und welche Kontakte der FOCUS-Redakteur Josef Hufelschulte, ein Spezialist für Geschichten über Sicherheitsbehörden, in den BND hatte.  
Von 1982 bis 1998 war Dietl als „nachrichtendienstliche Verbindung“ für den BND aktiv.“*

Beweis: SZ vom 18.05.2006, als **Anlage K 3**

Auch in der SZ vom 22.05.2006 unter der Überschrift „Regierung will BND-Dienstvorschriften verschärfen“ berichtete die SZ unter voller Namensnennung über den Kläger. Im dritten Absatz heißt es beispielsweise:

*„Der Nahost-Experte Wilhelm Dietl, der von 1982 bis 1998 für den BND gearbeitet hatte, drohte dem Nachrichtendienst mit weiteren Enthüllungen.“*

Beweis: SZ vom 22.05.2006, als **Anlage K 4**

- Seite 6 -

In der Wochenendausgabe vom 27./28.05.2006 - somit unmittelbar nach Veröffentlichung des Schäfer-Berichts - berichtete die Beklagte erneut über den Kläger und zwar unter der Überschrift „BND-Agenten verstießen gegen das Recht“, insbesondere aber auch unter der Überschrift „Intrigen, Gerüchte, Verräter“.

In dem Artikel „BND-Agenten verstießen gegen das Recht“ wird mitgeteilt, dass der Schäfer-Bericht, der die Bespitzelung von Journalisten durch den BND, aber auch durch die Informantentätigkeit von Medienvertreter für den BND darlegt, weitgehend die betreffenden Personen anonymisiert sind.

Beweis: SZ-Artikel vom 27./28.05.2006 „BND-Agenten verstießen gegen das Recht“,  
als **Anlage K 5**

In dem Artikel „Intrigen, Gerüchte, Verräter“, erschien in derselben SZ-Ausgabe „Berichtet die Beklagte dagegen unter voller Namensnennung und unter Veröffentlichung eines dem Kläger zeigenden Fotos über den Kläger“. In diesem Artikel heißt es unter anderem (Ende der ersten Spalte bzw. Beginn der zweiten Spalte):

„Als Autor gut bei FOCUS vertreten war über viele Jahre Wilhelm Dietl....  
Vor dem Start vor FOCUS hatte er schon elf Jahre oft Nahen Osten, für Pullach gearbeitet und war danach, bis 1998 weiter tätig.“ „Zahl und Bewertung seiner Nachrichten sind ebenso bemerkenswert wie die Höhe seiner Vergütung“, urteilt der Schäfer-Bericht. Entlohnt wurde er etwa mit 650.000 Mark.“

Beweis: SZ-Artikel vom 27./28.05.2006, „Intrigen, Gerüchte, Verräter“,  
als **Anlage K 6**

#### **IV. Der Schriftwechsel**

Der Kläger hat mit Antwortschreiben vom 14.06.2006 der Rechtsanwältin Ziegler & Kollegen die Beklagte zur Abgabe einer Unterlassungserklärung, Veröffentlichung einer Gegendarstellung, Veröffentlichung einer Richtigstellung und anderen aufgefordert.

Beweis: Schreiben der Rechtsanwälte Dr. Ziegler & Kollegen vom 14.06.2006,  
als **Anlage K 7**

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 28.06.2006 die geltend gemachten Ansprüche zurückgewiesen.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 28.06.2006, als **Anlage K 8**

Der Unterzeichner der dann vom Kläger beauftragt wurde, hat mit Anwaltsschreiben vom 28.07.2006 die Beklagte zur Abgabe der streitgegenständlichen Unterlassungserklärung, zur Veröffentlichung des streitgegenständlichen Widerrufs, zur Zahlung einer angemessenen Geldentschädigung und zum Anerkenntnis der Zahlung materiellen Schadensersatzes aufgefordert.

Beweis: Schreiben des Unterzeichners vom 28.06.2006, als Anlage K 9

Die Beklagte hat mit Anwaltsschreiben vom 02.08.2006 die geltend gemachten Ansprüche zurückgewiesen.

Beweis: Schreiben der Kanzlei Beiten Burkhardt vom 02.08.2006, als Anlage K 10

## V. Der Sachverhalt

Der Kläger war von 1982 bis Ende 1992 für den BND tätig. Der Kläger hat seine Tätigkeit für den BND aufgenommen, nachdem er seine journalistische Tätigkeit für die Zeitschrift Quick beendet hatte. Der Kläger beendete seine Zusammenarbeit mit dem BND am Ende des Jahres 1992. Er wurde von dem damaligen Unterabteilungsleiter 16, dessen Deckname „Tebis“, war, dahinter verbirgt sich der Oberst a.D. Jürgen Kühn, formell „entlassen“. Der Kläger schied offiziell zum Ende 1992 beim BND aus; die allerletzten Formalitäten wurden wegen der Weihnachtsfeiertage zu Beginn des Jahres 1993 vorgenommen. Insbesondere wurde gleich zu Beginn des Jahres 1993 von „Tebis“ die sogenannte Sicherheitsbelehrung vorgenommen, die beinhaltet, dass der Kläger als ausgeschiedenes Mitglied des BND selbstverständlich strikt seine Geheimhaltung beachten muss und darüber hinaus beinhaltet, dass der Kläger bestimmte Länder nicht bereisen sollte.

Erst danach begann der Kläger seine Tätigkeit für das Nachrichtenmagazin FOCUS. Die erste Ausgabe des Nachrichtenmagazins FOCUS erschien am 18.01.1993. Der Kläger war nicht Mitglied der sogenannten Entwicklungsredaktion unter dem Namen „Zugmieze“, sondern hat tatsächlich erst seine Tätigkeit mit der ersten Ausgabe des Magazins begonnen. Es gab somit keine Überlappung zwischen der tatsächlichen Tätigkeit für den BND und der tatsächlichen Tätigkeit beim Nachrichtenmagazin FOCUS.

Nach 1993 hat der Kläger nur noch wenige informelle Gesprächskontakte mit dem BND gepflegt; in den Jahren 1997 und 1998 hat der Kläger einige Male mit Herrn Foertsch vom BND Mittag gegessen. Der Kläger hat auch bei dieser Gelegenheit keine Informationen über Journalistenkollegen, die auch nur den geringsten nachrichtendienstlichen Wert gehabt hätten, an Herrn Foertsch oder einen anderen Mitarbeiter des BND weitergegeben. Der Kläger hat ab 1993 auch so gut wie kein „Honorar“ mehr vom BND bekommen.

- Seite 8 -

Insbesondere hat der Kläger kein Honorar bekommen, das in irgendeinem unmittelbaren, mittelbaren oder sonstigen Zusammenhang mit der Bespitzelungsaffäre steht. Der Kläger hat lediglich im Jahr 1997 / 1998 für eine „Amtshilfe in Sachen Terrorismus“ 1.300,00 DM erhalten und Auslagen in Höhe von 8.620,00 EUR erstattet bekommen.

Für seine BND-Tätigkeit in den Jahren 1982 bis Ende 1992 hat der Kläger an 243.000,00 DM an Entgelten, 9.500,00 DM an Prämien erhalten und darüber hinaus Auslagen in Höhe von 418.000,00 DM erstattet bekommen.

Diesen Sachverhalt hat der Kläger inzwischen mehrmals öffentlich klar gestellt. Die Beklagte hat dennoch nicht die geforderten Erklärungen abgegeben, so dass Klage geboten war.

## **B. Rechtslage**

### **I. Unterlassung**

Wird durch die Wortberichterstattung in eines der gem. § 823 ff. BGB geschützten Rechte eingegriffen, so gewährt die Rechtsprechung in Analogie zu §§ 862, 1004 BGB einen Unterlassungsanspruch (vgl. Löffler / Ricker Handbuch des Presserechts, 44. Kapitel I, mit Hinweis auf die ständige Rechtsprechung unter anderem BGH NJW 1984, Seite 1886). Der Unterlassungsanspruch besteht insbesondere bei der Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen; der Unterlassungsanspruch besteht nach ständiger Rechtsprechung auch dann, wenn die falsche Tatsachenbehauptung aufgrund hinreichend ausgeübter Sorgfalt und damit in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgte und sie sich somit im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung als gerechtfertigt erwiesen hatte (vgl. Löffler / Ricker aaO. Seite 377 Ziff. 3 unter Hinweis auf die ständige BGH Rechtsprechung seit BGH in NJW 1977, Seite 1681). Nach ständiger Rechtsprechung besteht an der Aufrechterhaltung einer falschen Behauptung kein berechtigtes Interesse. Beinhaltet die angegriffene Tatsachenbehauptung (so wie hier) den Tatbestand der Verleumdung oder üblen Nachrede, so trägt der verbreitende Verlag die Beweislast für die Richtigkeit der verbreiteten Äußerungen. Da es ohne Frage für einen anerkannten Journalisten eine Verleumdung bzw. eine üble Nachrede darstellt, wenn über ihn unter voller Namensnennung und unter Verbreitung seines Fotos behauptet wird, er habe Journalistenkollegen ausgespäht, an den BND verraten und hierfür sogar ein Agentenhonorar erhalten, trägt hinsichtlich der streitgegenständlichen Textpassagen die Beklagte die volle Beweislast für die behauptete Richtigkeit. Die streitgegenständlichen Textpassagen sind aber alle schlicht und ergreifend unwahr. Der Unterlassungsanspruch ist damit in allen Punkten begründet.

## Im Einzelnen:

1.

Herr Wilhelm Dietl wurde am Ende seiner Tätigkeit für den BND „nur noch dafür eingesetzt, über Journalisten zu berichten“.

Der Kläger wurde zu keinem Zeitpunkt seiner Tätigkeit für den Bundesnachrichtendienst dafür eingesetzt, über Journalisten zu berichten.

Die Tätigkeit des Klägers für den BND endete Ende 1992; offiziell wurde der Kläger beim BND Anfang 1993 verabschiedet. Der Kläger hat nach Aufnahme seiner Tätigkeit für das Magazin FOCUS nicht mehr für den BND gearbeitet. Der Kläger hat insbesondere nicht bis Ende 1998 für den BND gearbeitet. Der Kläger hat insbesondere auch nicht in den Jahren zwischen 1992 und 1998 im Auftrag des BND Journalistenkollegen ausgespäht und nachrichtenrelevante Details über Journalistenkollegen an den BND verraten.

Die entsprechende Behauptung ist schlicht und ergreifend unwahr. Diese falsche Behauptung kann in dieser Form auch nicht dem Schäfer-Bericht entnommen werden. Selbst dann, wenn entsprechende Aussagen dem Schäfer-Bericht entnommen werden könnten, ändert dies nichts daran, dass die verbreitete Behauptung schlicht und ergreifend falsch ist. Zudem darf sich die Beklagte nach ständiger Rechtsprechung nicht ohne eigene Überprüfung auf Aussagen einer Behörde, der Staatsanwaltschaft etc. verlassen, sondern muss den Inhalt selbst überprüfen.

Für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch, der als Tatbestandsvoraussetzung lediglich das Verbreiten einer unwahren Tatsachenbehauptung voraussetzt, spielt dieser Gesichtspunkt rechtlich keine Rolle. Hierfür ist entscheidend, dass die verbreitete Tatsachenbehauptung unrichtig und unwahr ist. Die verbreitete Tatsachenbehauptung ist aber schlicht und ergreifend unrichtig und unwahr, wobei der Kläger dieser Negativ-Tatsache solange nicht „beweisen“ kann, solange die Beklagte nicht einmal in irgendeiner Art und Weise substantiiert vorträgt, weshalb die verbreitete Aussage wahr sein soll.

2.

Herr Wilhelm Dietl hat dem BND berichtet, woher der SPIEGEL angeblich die Akten zur Plutoniumaffäre hatte und welche Kontakte der FOCUS-Redakteur, Josef Hufelschulte, ein Spezialist für Geschichten über Sichtwahrheitsbehörden in den BND hatte.

Auch diese Behauptung der Beklagten ist schlicht und ergreifend unwahr und unrichtig. Der Kläger hat zu keinem Zeitpunkt dem BND berichtet, woher der SPIEGEL angeblich die Akten zur Plutoniumaffäre hatte. Der Kläger hat zu keinem Zeitpunkt dem BND berichtet, welche Kontakte der FOCUS-Redakteur, Josef Hufelschulte in den BND hatte.

Auch hier gilt:

Der Kläger kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur vortragen, dass diese beiden Behauptungen in jeder Hinsicht völlig unrichtig sind. Die Beklagte hat bis zum heutigen Tag nicht einmal angedeutet, welcher Sachverhalt die Richtigkeit dieser beiden Behauptungen unterstützen sollte. Solange die Beklagte sich weiterhin weigert, hier die von ihr veröffentlichte Meldung auch nur zu substantiieren, kann der Kläger nur nochmals vortragen, dass auch diese Darstellung der Beklagten in jeglicher Hinsicht unrichtig und unwahr ist.

3.

Herr Wilhelm Dietl war von 1982 bis 1998 als nachrichtendienstliche Verbindung für den BND aktiv.

Auch diese Tatsachenbehauptung ist unrichtig. Der Kläger ist Ende 1992 beim BND ausgeschieden und wurde am Anfang des Jahres 1993 „offiziell“ verabschiedet. Der Kläger war nicht bis 1998 für den BND als nachrichtendienstliche Verbindung oder in sonstiger Art und Weise aktiv. Die Beklagte hat bis zum heutigen Tag auch nicht einen einzigen Fall einer echten nachrichtendienstlichen Verbindung zwischen dem Kläger und dem BND darstellen können. Sie wird dies auch nicht in diesem Verfahren können, weil auch diese Tatsachenbehauptung schlicht und ergreifen unwahr ist.

4.

Herr Wilhelm Dietl hatte schon vor dem Start von FOCUS oft im Nahen Osten für Pullach gearbeitet und war danach bis 1998 weiter tätig.

Hier gilt dasselbe wie unter Ziff. 3. Richtig ist, dass der Kläger noch vor dem Start von FOCUS (damit vor dem 18.01.1993) oft im Nahen Osten für den BND gearbeitet hat. Schlicht und ergreifen unrichtig ist dagegen die Tatsachenbehauptung, er war auch danach (also nach dem 18.01.1993) bis 1998 weiter für den BND tätig. Der Kläger hat seine Zusammenarbeit mit dem BND Ende 1992 beendet und wurde Anfang 1993 offiziell „verabschiedet“.

5.

Herr Wilhelm Dietl wurde mit etwa 650.000 Mark vom BND entlohnt.

Auch diese Tatsachenbehauptung ist unrichtig. Das Wort „entlohnt“ beinhaltet die Tatsachenbehauptung, Herr Dietl hätten einen Lohn, also ein Gehalt in der genannten Größenordnung vom BND erhalten. Richtig ist, dass der Kläger vom BND für seine Tätigkeit in den Jahren 1982 bis Ende 1992 243.000,00 DM an „Honorar“, somit an „Lohn“ erhalten hat und 9.500,00 DM an Prämien.

In Höhe von 418.000,00 DM hat der Kläger keinen „Lohn“ und auch kein „Honorar“ erhalten; vielmehr handelte es sich hier einzig und allein um Spesen und sonstige Auslagen, die der Kläger vom BND erstattet bekommen hat (also zum Beispiel Flugkosten, Taxikosten, Übernachtungskosten etc.). Bei Spesen und erstatteten Auslagen handelt es sich aber nicht um eine „Entlohnung“ oder um einen „Lohn“. Die Tatsachenbehauptung, dass der Kläger mit etwa 650.000 Mark „entlohnt“ wurde ist damit falsch.

## II. Widerrufsanspruch

1.

Herr Wilhelm Dietl wurde am Ende seiner Tätigkeit für den BND „nur noch dafür eingesetzt, über Journalisten zu berichten“.

Hier gelten die Ausführung zu Ziff. I/1. Die angegriffene Tatsachenbehauptung ist unwahr, da der Kläger zu keinem Zeitpunkt seiner Tätigkeit für den Bundesnachrichtendienst dafür eingesetzt wurde, über Journalisten zu berichten. Diese unwahren Tatsachenbehauptung verletzt den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Diese unwahre Tatsachenbehauptung ist damit zu widerrufen.

2.

Herr Wilhelm Dietl hat dem BND berichtet, woher der SPIEGEL angeblich die Akten zur Plutoniumaffäre hatte und welche Kontakte der FOCUS-Redakteur, Josef Hufelschulte, ein Spezialist für Geschichten über Sichtwahrheitsbehörden in den BND hatte.

Hier gilt das zu Ziff. I/2 gesagte. Der Kläger hat nicht dem BND berichtet, woher der SPIEGEL angeblich die Akten zur Plutoniumaffäre hatte. Der Kläger hat auch nicht dem BND berichtet, welche Kontakte der FOCUS-Redakteur, Josef Hufelschulte in den BND hatte. Auch diese beiden Behauptungen sind unwahr; auch diese beiden Behauptungen verletzen den Kläger erheblich in seinem Persönlichkeitsrecht.

3.

Herr Wilhelm Dietl war von 1982 bis 1998 als nachrichtendienstliche Verbindung für den BND aktiv.

Hier gilt das zu Ziff. I/3 gesagte. Der Kläger war von 1982 bis Ende 1992 und nicht bis 1998 als nachrichtendienstliche Verbindung für den BND aktiv. Auch diese Falschbehauptung verletzt den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ganz erheblich.

4.

Herr Wilhelm Dietl hatte schon vor dem Start von FOCUS oft im Nahen Osten für Pullach gearbeitet und war danach bis 1998 weiter tätig.

Es gilt das zu Ziff. 1/4 gesagte. Der Kläger hat seine operative Tätigkeit für den BND beendet, bevor er als fester freier Redakteur bei dem Magazin FOCUS anfang. Der Kläger war somit nicht bis 1998, sondern nur bis Ende 1992 für den BND tätig.

5.

Herr Wilhelm Dietl wurde mit etwa 650.000 Mark vom BND entlohnt.

Es gilt das zu Ziff. 1/5 gesagte. Der Kläger hat nicht 650.000 Mark als Lohn vom BND erhalten, sondern vielmehr für seine Tätigkeit für den BND lediglich 243.000,00 DM an Entgelten und 9.500,00 DM an Prämien. Darüber hinaus hat er Auslagen in Höhe von 418.000,00 DM erstattet bekommen. Da die Verbreitung dieser falschen und viel zu hohen Summe von 650.000 DM dazu dient, die angebliche Spitzeltätigkeit bis ins Jahr 1998 zu untermauern, verletzt diese um mehr als 400.000,00 DM zu hohe Summe, natürlich den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Er hat auch hier einen Widerrufsanspruch.

### **III. Anspruch auf Geldentschädigung**

Der Kläger wurde durch die streitgegenständlichen Veröffentlichungen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht schwer verletzt. Die SZ hat anders als viele andere Medien unter voller Namensnennung und sogar mit Veröffentlichung eines Fotos des Klägers über diesen berichtet. Sie hat ihn insbesondere an den Pranger gestellt, zu einem Zeitpunkt, als der Schäfer-Bericht bereits veröffentlicht war und als gerade in dem Schäfer-Bericht betont worden ist, dass die Betroffenen in diesem Bericht anonymisiert wurden. Die SZ hat den Kläger als den Journalisten dargestellt, der angeblich besonders intensiv Journalistenkollegen verraten, ausgespäht und hierfür vom BND einen entsprechend hohen „Agentenlohn“ erhalten hat. Der Kläger war und ist ein anerkannter Journalist und Buchautor und galt und gilt als einer der kenntnisreichsten Spezialisten für den gesamten Bereich des Nahen Ostens. Einen solchen anerkannten Journalisten fälschlicherweise vorzuwerfen, er habe Journalistenkollegen verraten - dies ist das schlimmste, was man einem Journalisten vorwerfen kann - stellt eine ganz erhebliche Persönlichkeitsrechtverletzung dar.

Der Beklagten ist auch ein ganz erhebliches Verschulden vorzuwerfen. Sie hat zum einen den Kläger an den Pranger gestellt und unter voller Namensnennung und unter Veröffentlichung eines Fotos über diesen berichtet.

Die Beklagte hat darüber hinaus den Kläger (anders als außergerichtlich behauptet) auch keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nach ständiger Rechtsprechung stellt es eine grobe Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht dar, wenn ein Medium ohne weitere Recherche, sich auf die Veröffentlichung einer Verwaltungsbehörde, der Staatsanwaltschaft etc. verlässt, ohne den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es stellt eine ebenso schwere Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht dar, wenn ein Medium unter voller Namensnennung und unter Veröffentlichung eines Fotos über einen Verdacht berichtet; dieser Verstoß wiegt im konkreten Fall besonders schwer, da in dem Schäfer-Bericht, auf den sich die SZ stützt, ja alle relevanten Namen, insbesondere auch der Name des Klägers, anonymisiert ist. Die Beklagte hat also vorsätzlich den Kläger an den Pranger gestellt und diesem keinerlei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben bzw. im nachhinein auch nicht dessen öffentlichen Stellungnahmen in ausreichendem Maße berücksichtigt. Die Beklagte hat bis zum heutigen Tag es abgelehnt, die geforderte Unterlassungserklärung abzugeben bzw. eine redaktionelle Richtigstellung zu veröffentlichen.

Aus diesem Grund ist auch die 3. Voraussetzung, nämlich die Substanzität des Anspruchs gegeben. Gerade weil die Beklagte es bis zum heutigen Tag abgelehnt hat, eine Gegendarstellung des Betroffenen (die dieser ausdrücklich verlangt hat) oder eine redaktionelle Richtigstellung zu veröffentlichen (damit hat die Beklagte auch gegen die Bestimmung des Deutschen Pressekodex verstoßen), ist die Zahlung einer angemessenen Geldentschädigung für diese schuldhaft zugefügte schwere Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Beklagte unausweichlich.

Der Kläger stellt die Höhe der Geldentschädigung in das Ermessen des Gerichts. Nach Überzeugung des Klägers ist aber ein Betrag von 10.000,00 EUR auf jeden Fall „angemessen“.

#### **IV. Anspruch auf Schadensersatzfeststellung**

Der Kläger hat aufgrund der verschiedenen SZ-Artikel erheblich materiellen Schaden erlitten, der in der konkreten Höhe noch nicht bezifferbar ist. Aus diesem Grund hat der Kläger hier eine Feststellungsklage erhoben.

Die Beklagte hat durch die zahlreichen Veröffentlichungen in besonders intensiver Art und Weise den Kläger an den Pranger gestellt, in dem sie den Kläger frühzeitig geoutet hat und in ihrer unzutreffenden und unwahren Berichterstattung auch noch unter voller Namensnennung fortgefahren ist, als der Kläger schon öffentlich, aber auch gegenüber der Beklagten den richtigen Sachverhalt klar gestellt hatte.

Aufgrund der unrichtigen Berichterstattung in den streitgegenständlichen SZ-Artikeln hat der Kläger konkret verschiedene Aufträge verloren. So hatte der Kläger mehrere Projekte mit dem Magazin stern geplant, wobei verschiedene Recherchen bereits vor der ersten Veröffentlichung der SZ vom Kläger getätigt worden sind. Nach der Berichterstattung in der SZ wurde dem Kläger von seinem Ansprechpartner beim stern mitgeteilt, dass der stern die verschiedenen Aufträge „storniere“ mit der Folge, dass dem Kläger erhebliche Honorare entgangen sind.

Gleiches gilt für die Auslandsredaktion des ZDF. Hier waren bereits verschiedene Koproduktionen angelaufen. Der Kläger sollte an einer aufwendigen Dokumentation zum Thema „5 Jahre danach, gemeint ist 5 Jahre nach dem 11. September“ mitwirken; er sollte hier insbesondere kompetente Gesprächspartner in islamistischen und im geheimdienstlichen Bereich beschaffen. Auch hier wurde nach der ersten Veröffentlichung der SZ der entsprechende Auftrag gekündigt.

Auch beim Heyne Verlag, bei dem Bestseller „Im Visier“ erschienen ist, wurden weitere Projekte erst einmal „auf Eis“ gelegt. Auch hier war Auslöser der erste Artikel in der SZ.

Der Kläger seit 1986 für das Institut für Terrorismusforschung und Sicherheitspolitik tätig; nach dem ersten SZ-Artikel erklärten die bisherigen Partner an der Spitze dieses Instituts des Klägers, dass dessen Ämter mit sofortiger Wirkung ruhen würden. Der Kläger musste aufgrund des öffentlichen Drucks, der insbesondere durch die zahlreichen Artikel der Beklagten immer mehr aufgebaut und aufgebauscht wurden, schließlich mit sofortiger Wirkung aus dem Institut ausscheiden, wodurch dem Kläger nicht nur konkret Honorar, sondern auch weitere Projekte entgangen sind. Noch immer haben die SZ-Artikel auf die verschiedenen Aufträge und Verlagsprojekte des Klägers einen enormen negativen Einfluss, insbesondere deshalb, weil die SZ es bis zum heutigen Tag abgelehnt hat, einen korrekten Widerruf bzw. eine korrekte Richtigstellung zu veröffentlichen. Der Kläger damit bewiesen, dass ihm aufgrund der streitgegenständlichen SZ-Artikel mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein erheblicher materieller Schaden entstanden ist, dessen Höhe im Einzelnen noch nicht bezifferbar ist. Damit ist auch dieser Schadensersatzfeststellungsanspruch in vollem Umfang begründet.

### **C. Sonstiges**

Das angerufene Gericht ist gem. § 32 ZPO örtlich zuständig.

Der angegebene Streitwert errechnet sich wie folgt:

- Seite 15 -

Unterlassungsanspruch:	€ 25.000,00 (5 x € 5.000,00)
Widerruf:	€ 25.000,00 (5 x € 5.000,00)
Geldentschädigung:	€ 10.000,00
Schadensersatz:	€ 20.000,00

Rechtsanwalt